

Bericht des Rechnungshofes

**Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 582

BMLVSWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und SportAusgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 584

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 590

Grundlagen der Beschaffungen _____ 590

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen
Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) _____ 593Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen
(„IVECO“) _____ 598

Schlussempfehlungen _____ 606

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
km	Kilometer
Mio.	Million(en)
NATO	North Atlantic Treaty Organisation (Nordatlantikpakt-Organisation)
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend ausgewählte Beschaffungsvorgänge – Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung („IVECO“) – veröffentlicht hatte, überwiegend um. Insbesondere erließ das BMLVS neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern.

Handlungsbedarf bestand unter anderem hinsichtlich der Verwendung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge, die nach wie vor zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt wurden. Ferner erfolgten Ersatzbeschaffungen, obwohl der Sollbestand überschritten war.

Bei den geschützten Mehrzweckfahrzeugen forderte das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der technischen Leistungsbeschreibung nicht ein. Weiters legte es den strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht fest.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung zu ausgewählten Beschaffungsvorgängen im BMLVS war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung das BMLVS überwiegend zugesagt hatte. (TZ 1)

Grundlagen der Beschaffungen

Beschaffungsabläufe

Die Empfehlung des RH, Regelungen für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen, setzte das BMLVS teilweise um. Das BMLVS verfügte zwar Richtlinien für den Beschaffungsablauf und ein Projektmanagement-Handbuch, allerdings umfasste die Projektabwicklung nur die Bereitstellungsphase (Sektion III), nicht aber die Planungsphase (Sektion II) eines Großrüstungsvorhabens. Eine durchgängige, alle Prozesse umfassende Projektorganisation für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben war somit nicht vorgesehen. (TZ 2)

Realisierungsprogramm

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, bei Rüstungsprojekten eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden. Das BMLVS hatte zwar einen stufenweisen Planungsprozess für Beschaffungsvorhaben mit Priorisierungen eingeführt. Im tatsächlichen Vollzugsprogramm, das Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben war, erfolgten aber keine Priorisierungen. Eine Anpassung des Vollzugsprogramms bei allfälligen Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Budgetkürzungen) war daher nur mit erheblichem zusätzlichem Planungsaufwand möglich. (TZ 3)

**Beschaffung
von 102 Stück
handelsüblichen
geländegängigen
Kraftfahrzeugen
(„VW Touareg“)****Bedarfsbegründung**

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei geplanten Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen, durch entsprechende Festlegungen in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 um. (TZ 4)

Umsetzung der planerischen Vorgaben

Das BMLVS setzte durch entsprechende Anweisungen in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf“ aus 2010 die Empfehlung des RH um, nur solche Fahrzeuge zu beschaffen, die auch den Vorgaben der Materialstrukturplanung entsprechen. (TZ 5)

Verwendung

Hingegen setzte das BMLVS die Empfehlung des RH, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können, nicht um. Die geländegängigen Fahrzeuge wurden weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt. (TZ 6)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen, um. Das BMLVS nahm eine Neuverteilung der Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen vor und ordnete eine endgültige Fahrbetriebsregelung an. (TZ 7)

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

Die Empfehlung des RH, weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn der zu ersetzende Fahrzeugbestand gemäß den planerisch vorgegebenen Stückzahlen auf den Sollbestand reduziert wurde, setzte das BMLVS nicht um. Im August 2013 erfolgte eine Neubeschaffung von 300 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Überbe-

Beschaffung von 150 Stück geschütz- ten Mehrzweckfahr- zeugen („IVECO“)

stand zum Sollbestand rd. 900 Stück. Trotz einer im März 2014 verfügten Aussonderung von vorerst 731 Stück Puch Pinzgauer bis August 2014 würde der Überbestand zu diesem Zeitpunkt noch bei rd. 270 Stück Kraftfahrzeugen liegen. (TZ 8)

Zielsetzung

Die Empfehlung des RH, aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen den entsprechenden Bedarf an Schutzfahrzeugen festzulegen, setzte das BMLVS nicht um. Die Planung für das Vorhaben „geschützter Transport“ wurde noch nicht erstellt und der aktuelle strategische Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht festgelegt. (TZ 9)

Erstellung der Planungsdokumente

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben und dies in entsprechenden Vorgaben in den BMLVS-internen Richtlinien sicherzustellen, durch entsprechende interne Anweisungen um. (TZ 10)

Marktbeobachtung

Die Empfehlung des RH, zu regeln, dass sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beigegeben werden, setzte das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 um. (TZ 11)

Festlegung der militärischen Fähigkeiten

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen, um. Mit Verfügung der „Verfahrensanweisung für Beschaffungen“ aus 2013 und der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 kam es der Empfehlung nach. (TZ 12)

Schnittstelle Planung – Bereitstellung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, Regelungen zu treffen, um die Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten, mit der „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 um. (TZ 13)

Die Empfehlung des RH, zu regeln, dass die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft angepasst werden sollte, um eine Kontrolle der vollständigen Übernahme der militärischen Forderungen des zugrunde liegenden Planungsdokuments zu erleichtern, setzte das BMLVS mit einer Arbeitsweisung aus 2010 um. (TZ 14)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, zu regeln, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, um. Gemäß der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 hatte die Gewichtung der militärischen Forderungen durch die planende Organisationseinheit und somit in der Planungsphase zu erfolgen. (TZ 15)

Gewichtung des Nutzens der militärischen Forderungen

Die Empfehlung des RH, in BMLVS-internen Richtlinien festzulegen, dass die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend begründet und dokumentiert werden, setzte das BMLVS mit der Überarbeitung der „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 um. (TZ 16)

Durchführung des Bewertungsverfahrens – Bewertungskommission

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, Regelungen für eine genaue Dokumentation der Tätigkeiten der Unterkommissionen in die BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien aufzunehmen sowie sämtliche für das Vergabeverfahren wichtigen Vorentscheidungen zu dokumentieren, den Protokollen der Bewertungskommission anzuschließen und nachvollziehbar zu machen, um. In der überarbeiteten „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 war eine nachvollziehbare Dokumentation des Bewertungsprozesses in Form eines elektronischen Aktes vorgesehen. (TZ 17)

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen, um. Das Militärische Pflichtenheft für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wurde im Juni 2012 und die Technische Leistungsbeschreibung im Jänner 2013 genehmigt. Die Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung um rd. 17,18 Mio. EUR – mit vertraglicher Absicherung der Integration und Kompatibilität der beiden Systeme – erfolgte im Dezember 2013. (TZ 18)

Befassung des BMF

Die Empfehlung des RH, das BMF gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung zu befassen, setzte das BMLVS um. Das BMF erteilte seine Zustimmung zur Einleitung zur Beschaffung im April 2013 und zum Zuschlag im Dezember 2013. (TZ 19)

Geplante und tatsächliche Ausgaben

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die der Vereinbarung betreffend den nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler (Differenzbetrag 1,2 Mio. EUR) zugrunde liegende Unterlage dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen, entgegen der Mitteilung des Ressorts im Nachfrageverfahren nicht um. (TZ 20)

Lieferung der Referenzfahrzeuge

Die Empfehlung des RH, die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der Technischen Leistungsbeschreibung einzufordern, setzte das BMLVS nicht um. Das BMLVS holte vom Auftragnehmer nachträglich ein Angebot über sechs Stück Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz um zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 132.000 EUR ein. Eine nachträgliche Ausstattung sämtlicher beschafften geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit diesen Motorraumabdeckungen würde demnach zusätzliche Kosten von rd. 3,30 Mio. EUR verursachen. (TZ 21)

Kenndaten zu ausgewählten Beschaffungsvorgängen im BMLVS							
Rechtsgrundlagen	Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem BB-GmbH-Gesetz zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 i.d.g.F.						
Gegenstand der Beschaffungen	102 Stück geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge des Modells VW Touareg (Abruf aus einem Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH) 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge mit Waffenstation in sieben verschiedenen Ausstattungsvarianten 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge						
Geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge							
Zeitpunkt der Beschaffung	7. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 100 Stück VW Touareg) 21. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 2 Stück VW Touareg)						
Kaufpreis (inkl. USt)	rd. 3,37 Mio. EUR; bezahlt im Jahr 2008						
Liefertermin	20. Dezember 2007 (Übergabetermin); seit 2008 im Einsatz						
Geschützte Mehrzweckfahrzeuge							
Zeitpunkt der Beschaffung	29. Dezember 2008 (Vertragsabschluss über 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge sowie 75 Stück als Option) 16. Juni 2010 (1. Vertragsänderung) 7. November 2011 (2. Vertragsänderung)						
Kaufpreis (inkl. USt)	Kaufvertrag: rd. 104,12 Mio. EUR für 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge, davon 25 Mio. EUR Anzahlung 1. Vertragsänderung: rd. 104,60 Mio. EUR; Erhöhung um 0,48 Mio. EUR für zusätzliche Fahrzeugausrüstung 2. Vertragsänderung: rd. 104,60 Mio. EUR; Kompensation einer Vertragsstrafe des Auftragnehmers einschließlich Zinsen in Höhe von rd. 2,60 Mio. EUR durch zusätzliche Leistungen						
Lieferungen¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Stückzahl						
Lieferungen laut Kaufvertrag	48	14	19	19	16	16	16
Lieferungen laut 2. Vertragsänderung	–	37	65	16	10	9	13
Bisher erfolgte Lieferungen ²	–	–	38	64	–	–	–
Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung							
Zeitpunkt der Beschaffung	16. Dezember 2013 (Vertragsabschluss über 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung)						
Kaufpreis (inkl. USt)	rd. 17,18 Mio. EUR für 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung sowie 61 Stück Rechnereinheiten						
Lieferplan	13 Stück 2014, 9 Stück 2015						

¹ exkl. Lieferung von 2 Stück Referenzfahrzeugen im Jahr 2009

² Stand Ende 2013

Quellen: BMLVS; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis April 2014 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zum Thema „Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS“ (Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung) abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im August 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Oktober 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberung im November 2014.

Grundlagen der Beschaffungen

Beschaffungsabläufe

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, für Großrüstungsvorhaben Regelungen für die Abwicklung (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es für künftige Projekte Vorkehrungen im Sinne der Empfehlungen des RH getroffen habe. Die Vorhaben des BMLVS würden in Linienaufgaben und Projekte unterschieden. Die Einordnung führe zu einer unterschiedlichen Bearbeitungsmethode. Im Rahmen der Bereitstellung erfolge die Bearbeitung von Linienaufgaben entsprechend einem definierten und verbindlich vorgegebenen Bereitstellungsprozess. Dabei werde eine Abteilung des BMLVS als federführende Abteilung für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens verantwortlich gemacht.

Für komplexere Vorhaben erfolge die Bearbeitung nach den Grundsätzen des Projektmanagements. Dafür seien verbindliche, dem zivilen und internationalen Standard entsprechende Handlungsanweisungen verfügt worden. Die im BMLVS angewandte Projektmanagementmethode leite sich von den Standards der Organisation „Projekt Management Austria (PMA)“ ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ regelte, für die Realisierung komplexerer Projekte (z.B. Großrüstungsvorhaben) eine Projektorganisation einzurichten. Die Projektabwicklung umfasste zwar die Bereitstellung (Sektion III), nicht aber die Planung (Sektion II) eines Rüstungsvorhabens. Eine sektionsübergreifende Projektorganisation für Großrüstungsvorhaben war nicht vorgesehen, wodurch nicht alle Prozesse der Abwicklung eines Großrüstungsvorhabens in einer entsprechenden Projektorganisation berücksichtigt wurden.

Im Juni 2012 legte die Sektion III des BMLVS ein „Projektmanagement-Handbuch“ für die Bereitstellung vor. Darin wurden Kriterien, wie z.B. Neuartigkeit, Risiko, Komplexität und Dauer, als Basis für die Einstufung einer Beschaffung als Projekt festgelegt.

- 2.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar Richtlinien für den Beschaffungsablauf und ein Projektmanagement-Handbuch verfügte, die Projektabwicklung aber nur die Bereitstellungsphase, nicht jedoch die Planungsphase eines Großrüstungsvorhabens umfasste und somit keine durchgängige alle Prozesse der Abwicklung umfassende Projektorganisation vorgesehen war.

Der RH empfahl dem BMLVS daher, bei Großrüstungsvorhaben eine durchgängige Projektorganisation für den gesamten Prozess der Planung und Bereitstellung vorzusehen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde für die Realisierung von „Rüstungsgroßvorhaben“ eine Projektorganisation eingerichtet.*

Realisierungs-
programm

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, bei Rüstungsprojekten eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es durch die Verfügung der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ Vorkehrungen für künftige Projekte getroffen habe. Demnach erfolge die Staffelung einzelner Rüstungsvorhaben im „Realisierungsprogramm“ und im „Vollzugsprogramm – Teilprogramm Rüstung“ auf Basis grundlegender Planungsdokumente.¹ Dadurch sei eine Priorisierung der Vorhaben nachvollziehbar dokumentiert.

¹ „Planungsleitlinie“ und „BH-Plan“

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 sämtliche zu erstellenden Planungsdokumente ausgewiesen hatte. Dazu zählte die aus dem Militärstrategischen Konzept aus 2006 abgeleitete „Planungsleitlinie“, welche die prioritär abzudeckenden Szenarien des Bundesheeres für einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren beinhaltete.

Darauf aufbauend erstellte das BMLVS eine Bedarfsübersicht („Bedarfsprogramm“), um den künftigen Ressourcenbedarf für vorhandene Systeme evident zu halten und geplante Vorhaben zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Bedarfsübersicht erstellte das BMLVS ein Realisierungsprogramm mit einem Sechsjahreshorizont als Voraussetzung für weiterführende Planungsschritte.

Darauf aufbauend erstellte das BMLVS ein mit dem jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz akkordiertes Vollzugsprogramm mit einem zweijährigen Planungshorizont.

Das Vollzugsprogramm stellte die Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben dar. Für den Zeitraum 2014 bis 2019 sah es 96 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rd. 661 Mio. EUR vor. Eine Priorisierung der Rüstungsvorhaben innerhalb des Vollzugsprogramms erfolgte nicht, weil laut BMLVS alle darin abgebildeten Vorhaben gleichrangig waren.

- 3.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es einen stufenweisen Planungsprozess („Bedarfsprogramm“–„Realisierungsprogramm“–„Vollzugsprogramm“) für Beschaffungsvorhaben mit Priorisierungen eingeführt hatte, aber im tatsächlichen Vollzugsprogramm – als Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben – letztlich keine Priorisierungen erfolgten. Nach Ansicht des RH war bei allfälligen Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Budgetkürzungen) eine Anpassung des Vollzugsprogramms nur mit erheblichem zusätzlichem Planungsaufwand möglich.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, im Vollzugsprogramm für Rüstungsprojekte eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS würden mit Verfügung des Realisierungs- und Vollzugsprogramms 2015 bis 2020 alle Rüstungsvorhaben des Vollzugsprogramms mit einer eindeutigen Prioritätenreihung ausgestattet werden.*

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“)

- Bedarfsbegründung
- 4.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, bei geplanten Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 entsprechende Vorkehrungen getroffen habe.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 geregelt hatte, alle zu beschaffenden Leistungen in Militärischen Pflichtenheften im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu beschreiben. Dazu zählten eindeutig nachvollziehbare Anforderungen, eine Darstellung der Vernetzung mit anderen Systemen, ein Mengengerüst, ein Zeitplan sowie ein Kostenrahmen.
- 4.2** Das BMLVS setzte daher die Empfehlung des RH mit einer zwischenzeitlich erlassenen Richtlinie um.
- Umsetzung der planerischen Vorgaben
- 5.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, nur solche Fahrzeuge durch das BMLVS zu beschaffen, die auch der Materialstrukturplanung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ entsprechende Vorkehrungen für künftige Beschaffungen getroffen habe.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ angeordnet hatte, Beschaffungen auf entsprechende Planungsunterlagen, wie z.B. den Materialstrukturplan, zu stützen.
- 5.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung daher mit einer zwischenzeitlich erlassenen Richtlinie um.
- Verwendung
- 6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können. So verwendete das BMLVS die Kraft-

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen

fahrzeuge zu 86 % der Kilometerleistung auf der Straße und nur zu 14 % im Gelände.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge zu den Auslandskontingenten, zur Militärstreife, zur Militärpolizei und zu Truppenübungsplatzkommanden umverteilt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand einer Erhebung fest, dass die beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge im Jahr 2013 zu durchschnittlich 84 % – bezogen auf die Kilometerleistung² – für Fahrten auf befestigten Straßen und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände verwendet wurden. Drei Kraftfahrzeuge wurden ausschließlich und eines zu 99 % auf befestigten Straßen eingesetzt. Lediglich fünf Kraftfahrzeuge wurden zu mehr als 40 % für Fahrten im Gelände genutzt.

Die Kraftfahrzeuge wurden 2013 weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen herangezogen; 25 Fahrzeuge standen überwiegend als Kommandantenfahrzeuge im Einsatz.

- 6.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil es die beschafften geländegängigen Kraftfahrzeuge 2013 weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS daher weiterhin, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können.

- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es für die Verwendung des VW Touareg eine fahrbetriebliche Regelung erlassen (vgl. TZ 7).*
- 6.4** Der RH entgegnete, dass bereits vor der Verfügung der endgültigen fahrbetrieblichen Regelung im März 2014 eine vorläufige fahrbetriebliche Regelung vorgelegen war. Dennoch wurden die Kraftfahrzeuge entgegen der vorläufigen Regelung in erheblichem Ausmaß für Anreisen zu Besprechungen bzw. als Kommandantenfahrzeuge genutzt.

² Die Gesamtkilometerleistung der Kraftfahrzeuge lag zwischen rd. 34.300 km und rd. 204.000 km.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können.

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Nutzung auf Basis des Nutzungskonzepts evaluiert und rund ein Drittel der Fahrzeuge umverteilt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Zeitraum 2010 bis 2013 rund ein Viertel (27 von 99³) der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen zu Auslandskontingenten sowie zur Militärstreife und Militärpolizei umverteilt bzw. anderen Truppeneinheiten zur Nutzung zugewiesen hatte.

Im März 2014 und somit erst während der Follow-up-Überprüfung durch den RH ordnete das BMLVS eine endgültige Fahrbetriebsregelung für die handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge an. Demnach war die Verwendung dieser Kraftfahrzeuge als Kommandantenfahrzeuge und für Fahrten zu Besprechungen nur zulässig, wenn kein adäquates und wirtschaftlich günstigeres Heereskraftfahrzeug zur Verfügung stand.

7.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung um, weil es eine Neuverteilung der Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen vorgenommen und eine endgültige Fahrbetriebsregelung angeordnet hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die fahrbetriebliche Regelung (siehe TZ 6) einzuhalten.

³ Drei der 102 Stück beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge waren unfallbedingt ausgeschieden.

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

8.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 12) empfohlen, weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn der zu ersetzende Fahrzeugbestand gemäß den planerisch vorgegebenen Stückzahlen auf den Sollbestand reduziert wurde.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass vor Einleitung einer Beschaffung der Soll-Ist-Vergleich nochmals mit der planenden Stelle abgestimmt werde. Allfällige Neubeschaffungen würden erst nach Unterschreitung des Sollbestands durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich Sollbestand und Istbestand der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer von 2009 bis 2014 wie folgt entwickelt hatten:

Tabelle 1: Vergleich Soll-/Istbestand für geländegängige Kraftfahrzeuge im Bundesheer						
	2009		Differenz (Überbestand)	2014 ¹		Differenz (Überbestand)
	Soll	Ist		Soll	Ist	
	Stückzahl					
Puch G		699			484	
Puch Pinzgauer ²	1.521	1.713		1.600	991	
VW Touareg					99	
Zwischensumme	1.521	2.412	891	1.600	1.574	- 26
Mitsubishi L200 ³					300	
Summe	1.521	2.412	891	1.600	1.874	274

¹ Planwerte für August 2014

² einschließlich 210 Stück Puch Fernmelde-Pinzgauer

³ Neubeschaffung im August 2013

Quelle: BMLVS

Im August 2013 beschaffte das BMLVS 300 Stück handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge „Mitsubishi L200“ um rd. 7,43 Mio. EUR als Ersatz für Teile der Puch G und Puch Pinzgauer Flotte im Rahmen eines Abrufs aus einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Überbestand zum Sollbestand noch rd. 900 Stück.

Das BMLVS argumentierte die Neubeschaffung insbesondere mit folgenden für den RH plausiblen Fakten wie der fehlenden passiven Sicherheit, der Nichteinhaltung heute gängiger Schadstoffnormen und dem übermäßigen Kraftstoffverbrauch der bestehenden Fahrzeugflotte. Durch die Nachbeschaffung würden sich, laut dem BMLVS, Einsparungen im Betrieb von ca. 500.000 EUR pro Jahr sowie infrastrukturelle⁴ Vorteile ergeben.

Im März 2014 ordnete das BMLVS die Aussonderung von vorerst 731 Stück Puch Pinzgauer bis Ende August 2014 an. Nach Erhebungen des RH würde der Istbestand den Sollbestand zu diesem Zeitpunkt weiterhin um 274 Stück Kraftfahrzeuge übersteigen.

- 8.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es ein Jahr vor der geplanten Aussonderung von Kraftfahrzeugen eine Neubeschaffung von 300 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen zum Gesamtpreis von rd. 7,43 Mio. EUR durchgeführt hatte. Trotz der für Ende August 2014 geplanten Aussonderung würde zu diesem Zeitpunkt noch immer ein Überbestand von 274 Stück Kraftfahrzeugen über dem Sollbestand vorliegen.

Der RH empfahl dem BMLVS daher weiterhin, bei Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen sicherzustellen, dass der Sollbestand der Fahrzeugflotte unter Berücksichtigung bereits angeordneter Reduzierungen nicht überschritten wird.

Weiters empfahl der RH in diesem Zusammenhang, bei der Aussonderung von Kraftfahrzeugen eine bestmögliche Verwertung – unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Erwägungen – sicherzustellen.

- 8.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH in seiner Stellungnahme zur Kenntnis.*

⁴ z.B. Infrastruktur für die heereigene Kraftstoffversorgung (Tankstellennetz) infolge des Wegfalls der benzinbetriebenen Puch Pinzgauer

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen („IVECO“)

Zielsetzung

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen den entsprechenden Bedarf an Schutzfahrzeugen (Allschutzfahrzeuge „DINGO“ und geschützte Mehrzweckfahrzeuge „IVECO“) festzulegen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass sich das Vorhaben („Vorhabensabsicht“) „geschützter Transport“ zur Beurteilung des aktuellen strategischen Bedarfs in Bearbeitung befinde. Der Zeitpunkt der Verwirklichung der Empfehlung erfolge jedenfalls vor einer weiteren Beschaffung von geschützten Fahrzeugen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS laut eigenen Angaben infolge Budgetkürzungen die Vorhabensabsicht „geschützter Transport“ noch nicht erstellt hatte.

9.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit nicht um, weil es die Planung für das Vorhaben „geschützter Transport“ noch nicht erstellt und den aktuellen strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht festgelegt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Planungsgrundlagen für die Beurteilung des aktuellen strategischen Bedarfs an Schutzfahrzeugen zu erstellen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS würden Zwischenergebnisse der fähigkeitsbasierten Planung nunmehr die neue Basis für die weiterführende Bearbeitung hinsichtlich des Bedarfs in der Friedensstruktur (vor allem Ausbildung) unter Berücksichtigung der ressourcenorientierten Einschränkungen legen. Eine Evaluierung und Anpassung der Planungsdokumente werde im Rahmen der Bearbeitung der Strukturanpassungen des ÖBH 2018 erfolgen.*

Erstellung der Planungsdokumente

10.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 15) empfohlen, die Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben und dies in entsprechenden Vorgaben in den BMLVS-internen Richtlinien sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, die ressortinterne „Verfahrensanweisung für Beschaffungen“ aus 2011 entsprechend überarbeitet und im Jahr 2013 neu verfügt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der BMLVS-internen „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 und der „Verfahrensanweisung für Beschaffungen“ aus 2013 ausschließlich abgeschlossene und genehmigte Planungsdokumente Grundlage für die Freigabe zur Beschaffung bilden sollten.

10.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH durch die entsprechenden Richtlinien um.

Marktbeobachtung

11.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 16) empfohlen, zu regeln, dass sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beige-schlossen werden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es dazu eine „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 sowie eine „Verfahrensanweisung für Beschaffungen“ aus 2011 verfügt habe. Die Ergebnisse der Marktbeobachtung würden demnach mittels elektronischen Aktes dokumentiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der BMLVS-internen „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 Ergebnisse aus der Marktbeobachtung zu dokumentieren waren. Aufgrund einer Anordnung des BMLVS vom Februar 2014 waren zudem Ergebnisse und Beurteilungen aufgrund einer Marktbeobachtung gesondert in den Akten zu Militärischen Pflichtenheften entsprechend der Empfehlung des RH zu dokumentieren.

11.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH durch die entsprechende Richtlinie um.

Festlegung der mili-
tärischen Fähigkeiten

12.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 17) empfohlen, Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 vorsehe, Änderungen nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Geänderte Dokumente seien durch jenes Organ zu approbieren, das auch das Vorgängerdokument genehmigt habe.

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen („IVECO“)

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass laut der „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 und der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 Änderungen von bereits approbierten Planungsdokumenten zu dokumentieren waren.

12.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit um.

Schnittstelle Planung – Bereitstellung

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, Regelungen zu treffen, um die Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 vorsehe, Pflichtenhefte dem Vollzugsprogramm beizulegen. Das Vollzugsprogramm stelle die Freigabe zur Bereitstellung – und damit auch zur Beschaffung – dar. Aus dieser zeitlichen Abfolge ergebe sich somit zwingend die Erarbeitung der Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abzuleitenden Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 dem Vollzugsprogramm – welches die Voraussetzung zur Freigabe zur Beschaffung darstellte – die Militärischen Pflichtenhefte beizulegen waren. Falls dies nicht möglich war, war die Erstellung und Übermittlung der Pflichtenhefte ehestmöglich nachzuholen. Somit war die Freigabe einer Beschaffung zeitlich auch vor der Vorlage des Pflichtenhefts möglich.

Gemäß der „Verfahrensweisung für die Beschaffungen“ aus Juli 2013 durfte die Einleitung einer Beschaffung und somit auch die Erstellung einer Technischen Leistungsbeschreibung jedoch nur auf Basis fertiggestellter Pflichtenhefte erfolgen.

13.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung um, weil gemäß einer Richtlinie des Ressorts die Erstellung einer Technischen Leistungsbeschreibung nur auf Basis fertiggestellter Militärischer Pflichtenhefte erfolgen durfte.

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, zu regeln, die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft anzupassen, um eine Kontrolle der vollständigen Übernahme der militärischen Forderungen des zugrunde liegenden Planungsdokuments zu erleichtern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Empfehlung des RH mit einer Arbeitsanweisung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Februar 2010 eine „Arbeitsanweisung für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen auf Basis eines Militärischen Pflichtenhefts, Angebotsprüfungen und Bewertungen“ verfügt hatte. Demnach waren durch eine so genannte „Verknüpfungstabelle“ sämtliche Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung inhaltlich und strukturell aus denen des Militärischen Pflichtenhefts abzuleiten.

14.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung durch die entsprechende Richtlinie um.

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, zu regeln, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 festgelegt habe, die Gewichtung der militärischen Forderungen in der Planungsphase festzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der BMLVS-internen „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 die Gewichtung der militärischen Forderungen in den Militärischen Pflichtenheften durch die planende Organisationseinheit und somit bereits in der Planungsphase zu erfolgen hatte.

15.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung daher um.

Gewichtung des
Nutzens der militä-
rischen Forderungen

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, in BMLVS-internen Richtlinien festzulegen, die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Verfahrensanweisung für Beschaffungen aus 2011 entsprechend überarbeitet habe.

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen („IVECO“)

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der überarbeiteten „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 festgelegt hatte, in Technischen Leistungsbeschreibungen die Gewichtungen der Forderungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

16.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung durch die entsprechende Richtlinie um.

Durchführung des Bewertungsverfahrens – Bewertungskommission

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, Regelungen für eine genaue Dokumentation der Tätigkeiten der Unterkommissionen in die BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien aufzunehmen.

Weiters hatte er empfohlen (TZ 23), sämtliche für das Vergabeverfahren wichtigen Vorentscheidungen zu dokumentieren und die Dokumentation den Protokollen der Bewertungskommissionen anzuschließen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2011 entsprechend überarbeitet und 2013 neu verfügt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der überarbeiteten „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 der Prozess der Bewertung von Angeboten bzw. die Tätigkeiten der Unterkommissionen und Bewertungskommissionen in Form eines elektronischen Aktes nachvollziehbar zu dokumentieren war.⁵

17.2 Das BMLVS setzte daher die beiden Empfehlungen um.

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung bei den geschützten Mehrzweckfahrzeugen zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es das Militärische Pflichtenheft für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung im August 2011 in Kraft gesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS das letztgültige Militärische Pflichtenheft im Juni 2012 genehmigt hatte. Darauf aufbauend wurde im Jänner 2013 die Technische Leistungsbeschreibung

⁵ z.B. durch Einscannen von Formblättern, handschriftlicher Aufzeichnungen oder Ausdrucken von Prüfgeräten

genehmigt. Die Beschaffung wurde im April 2013 eingeleitet, der Zuschlag erfolgte im Dezember 2013. Die Vertragssumme belief sich auf rd. 17,18 Mio. EUR. Der Vertrag regelte auch die Integration der Beobachtungs- und Aufklärungsanlage in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität der beiden Systeme.

18.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Befassung des BMF

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, das BMF gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung zu befassen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass der Einleitungsakt zur Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung dem BMF vorgeschrieben worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS das BMF mit der Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung befasst hatte. Das BMF erteilte seine Zustimmung zur Einleitung zur Beschaffung im April 2013 und zum Zuschlag im Dezember 2013.

19.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit um.

Geplante und tatsächliche Ausgaben

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, eine Unterlage betreffend einen nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen.

Das dem Kalkulationsfehler (Differenzbetrag in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR) zugrunde liegende Angebot eines Subunternehmers war den Vertragsunterlagen nicht angeschlossen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, die betreffende Unterlage dem Kaufvertrag angeschlossen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die dem nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler zugrunde liegende Unterlage dem Kaufvertrag – entgegen der Mitteilung des Ressorts im Nachfrageverfahren – nicht angeschlossen hatte. Das Dokument wurde lediglich dem ressortinternen Vergabeakt beigeschlossen. Laut BMLVS wurde der nachträglich anerkannte Kalkulationsfehler aber bei der Abwicklung des Vertrags durch die bereinigte Vertragssumme berücksichtigt.

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen („IVECO“)

- 20.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil es entgegen seiner Mitteilung im Nachfrageverfahren eine Unterlage betreffend einen nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge nicht angeschlossen hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, aus Gründen der Rechtssicherheit sicherzustellen, dass Kaufverträgen alle für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen angeschlossen sind.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es den Hinweis im Protokoll und die handschriftlichen Vermerke dem Vergabeakt, der das Verhandlungsergebnis sowie den Vertrag dokumentiere, beigeschlossen. Somit liege die Nachvollziehbarkeit der Preise vor.*

- 20.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, aus Gründen der Rechtssicherheit sicherzustellen, dass Kaufverträgen selbst alle für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen angeschlossen sind.

Lieferung der Referenzfahrzeuge

- 21.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, den ballistischen Schutz für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der Technischen Leistungsbeschreibung ohne zusätzliche Kosten einzufordern.

Die Technische Leistungsbeschreibung vom März 2008 hatte unter dem Punkt Sicherheit gefordert: „Hohe Priorität bei militärischen Einsätzen hat der Schutz der Mannschaft“. Das Mehrzweckfahrzeug musste daher gegen folgende Bedrohung geschützt sein: „Ballistischer Schutz gegen Geschosse entsprechend STANAG⁶ 4569/Level 3.“ Weiters „muss das Mehrzweckfahrzeug auch gegen Manipulation von außen geschützt sein, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte“.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass in der Technischen Leistungsbeschreibung kein ballistischer Schutz für das gesamte Fahrzeug gefordert worden sei. Die Realisierung eines solchen Schutzes würde die Gewichtsbilanz zu Ungunsten der Nutzlast so verändern, dass eine Erfüllung des militärischen Auftrags mit dem Fahrzeug nicht mehr gegeben wäre. Der in der Leistungsbeschreibung geforderte Schutz beziehe sich auf die Besatzung und nicht auf die Bauteile. Zusätzlich würden Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz getestet und bei positivem Ergebnis je nach Bedrohung und Aufgabe auch verwendet werden.

⁶ Standardisation Agreement (Standardisierungsübereinkommen der NATO-Vertragsstaaten über die Anwendung standardisierter Verfahren oder ähnlicher Ausrüstung)

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Jänner 2013 vom Auftragnehmer für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge ein Angebot für sechs Stück Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz zum Preis von insgesamt rd. 132.000 EUR eingeholt hatte. Weitere Veranlassungen waren unterblieben.

- 21.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der Technischen Leistungsbeschreibung und somit des Kaufvertrags nicht eingefordert hatte.

Das BMLVS holte beim Auftragnehmer lediglich nachträglich ein Angebot über sechs Stück Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz um zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 132.000 EUR ein. Eine nachträgliche Ausstattung sämtlicher beschafften geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz würde demnach zusätzliche Kosten von rd. 3,30 Mio. EUR verursachen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht und empfahl dem BMLVS weiters, bei der Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen die Umsetzung zwingend zu erfüllender Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung ohne zusätzliche Kosten sicherzustellen.

- 21.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS seien die Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts sowie der Technischen Leistungsbeschreibung erfüllt worden.*
- 21.4** Der RH verwies neuerlich auf seine Kritik, dass das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der Technischen Leistungsbeschreibung und somit des Kaufvertrags nicht eingefordert hatte.

Schlussempfehlungen

22 Der RH stellte fest, dass das BMLVS von den insgesamt 21 überprüften Empfehlungen 14 vollständig, zwei teilweise und fünf nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/1)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
3	Schaffung von Regelungen für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben zur Berücksichtigung der komplexeren Abläufe und des höheren Risikos	2		X	
4	eindeutige und nachvollziehbar dokumentierte Prioritätenreihung bei Rüstungsprojekten	3		X	
7	Festlegung konkreter zeitlicher und mengenmäßiger Zielvorgaben bei Ersatzbeschaffungen bzw. Einsparungsabsichten	4	X		
11	Beschaffung von ausschließlich der Materialstrukturplanung entsprechenden Fahrzeugen	5	X		
10	ausschließliche Verwendung geländegängiger Kraftfahrzeuge für vorgesehene Aufgaben	6			X
10	Evaluierung der Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts	7	X		
12	Durchführung weiterer Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen erst bei Erreichen des geplanten Sollbestands der zu ersetzenden Fahrzeuge	8			X
13	Festlegung des Bedarfs an Schutzfahrzeugen aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen	9			X
15	Freigabe der Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente	10	X		
16	Beischluss sämtlicher Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt in den Militärischen Pflichtenheften	11	X		
17	Erstellung von Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen approbierter Planungsdokumente zwecks Nachvollziehbarkeit und Transparenz	12	X		

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/1)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
18	Erarbeitung der Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung	13	X		
18	Anpassung der Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft	14	X		
18	Festlegung, in welcher Phase die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat	15	X		
20	ausreichende Begründung und Dokumentation der Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung	16	X		
22	Festlegung der ausreichenden Dokumentation im Beschaffungsverfahren	17	X		
23	Dokumentation sämtlicher für das Vergabeverfahren wichtiger Entscheidungen hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation	17	X		
28	zügige Fertigstellung der Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung	18	X		
29	Befassung des BMF mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung	19	X		
27	Anschluss der Unterlage betreffend die nachträgliche Anerkennung eines Kalkulationsfehlers an den Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge	20			X
30	Einforderung des ballistischen Schutzes für das gesamte geschützte Mehrzweckfahrzeug ohne zusätzliche Kosten	21			X

Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

(1) Bei Großrüstungsprojekten wäre eine durchgängige Projektorganisation für den gesamten Prozess der Planung und Bereitstellung vorzusehen. (TZ 2)

(2) Bei Rüstungsprojekten wäre eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden. (TZ 3)

(3) Handelsübliche geländegängige Fahrzeuge wären unter Einhaltung der fahrbetrieblichen Regelung und nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können. (TZ 6)

(4) Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen wären erst dann durchzuführen, wenn der Sollbestand der Fahrzeugflotte unter Berücksichtigung geplanter und bereits angeordnete Reduzierungen unterschritten wurde. (TZ 8)

(5) Bei der Aussonderung von Kraftfahrzeugen wäre eine bestmögliche Verwertung – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen – sicherzustellen. (TZ 8)

(6) Die Planungsgrundlagen für die Beurteilung des aktuellen strategischen Bedarfs an Schutzfahrzeugen wären zu erstellen. (TZ 9)

(7) Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre sicherzustellen, dass Kaufverträgen alle für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen angeschlossen sind. (TZ 20)

(8) Bei der Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen wäre die Umsetzung zwingend zu erfüllender Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung ohne zusätzliche Kosten sicherzustellen. (TZ 21)